
S 37 AS 11119/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	37
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 AS 11119/05 ER
Datum	25.11.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Mietschulden von 7.684,95 EUR zuzüglich der bereits entstandenen Gerichtsvollzieherkosten als Darlehen zu übernehmen. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

Nach dem Vorbringen des Antragstellers (Ast.) und der von ihm eingereichten Unterlagen soll die derzeit von ihm und seiner Partnerin bewohnte Wohnung wegen erheblicher Mietrückstände am Montag, den 28.11.2005, geräumt werden.

Ausweislich eines Schreibens des Vermieters wird das Mietverhältnis bei Übernahme der Mietschulden und der Gerichtsvollzieherkosten fortgesetzt.

Der Ast. legt einen Arbeitsvertrag vor, wonach er ab 1.11.2005 eine Teilzeitarbeit beginnen sollte (410 EUR brutto); der bereits unterschriebene Vertrag soll wegen einer noch ausstehenden Genehmigung noch nicht vollzogen worden sein.

Nach Vortrag des Ast. ist er nach (mÄ¼ndlicher) Ablehnung einer MietschuldÄ¼bernahme seitens des Sozialamtes zum JobCenter geschickt worden. Dort wurde zunÄ¼chst eine Ä¼bernahme mit der BegrÄ¼ndung einer fehlenden KausalitÄ¼t zwischen Wohnungslosigkeit und Arbeitsplatz-verlust abgelehnt (Bescheid vom 14.11.2005), in einem Folgebescheid vom 24.11.2005 heiÄ¼t es: Der SchuldÄ¼bernahmeantrag werde abgelehnt, da der Ast. nicht hilfebedÄ¼rftig sei. Der Bescheid vom 14.11.2005 werde damit hinfÄ¼llig.

Nach telefonischer Auskunft des Ast. war bislang kein offizieller Alg II-Antrag gestellt worden. Der Bescheid vom 24.11.2005 beruhe auf einer ihm, dem Ast., mÄ¼ndlich gegebenen ErlÄ¼uterung, mit dem Einkommen der Partnerin, dem bereits ausgeÄ¼bten Nebenjob und dem Einkommen der ab 1.11.2005 vertraglich vereinbarten TÄ¼tigkeit sei der Bedarf gedeckt.

Da es sich bei dieser TÄ¼tigkeit, die erst ab Dezember Einkommen bringe, um eine TÄ¼tigkeit beim Abgeordnetenhaus handele, sei er sicher, dass bei Wohnungslosigkeit keine Arbeitsaufnahme erfolgen werde.

Auf Seiten des Antragsgegners war niemand mehr zu erreichen.

II.

Der zulÄ¼ssige Antrag ist nach dem Vorbringen des Ast. begrÄ¼ndet. Angesichts der akuten EilbedÄ¼rftigkeit konnte die Richtigkeit des Vortrags nicht vor Eintritt der RÄ¼mung Ä¼berprÄ¼ft werden. Unter BerÄ¼cksichtigung der vom BVerfG in Eilverfahren nach dem SGB II geforder-ten FolgenabwÄ¼gung ([1 BvR 569/05](#)) musste daher auf der Grundlage des vorgetragenen Sachverhalts entschieden werden.

Es spricht im Rahmen der begrenzten PrÄ¼fungsmÄ¼glichkeit mehr fÄ¼r als gegen eine Ablehnung des Antrags. Denn die Voraussetzungen des [Ä¼ 22 Abs. 5 SGB II](#) sind glaubhaft gemacht: drohende Wohnungslosigkeit, Bereitschaft zur Fortsetzung des MietverhÄ¼ltnisses bei Schuld-Ä¼bernahme, sowie einem als Folge der RÄ¼mung drohenden Verlust der angestrebten TÄ¼tigkeit. Dass die TÄ¼tigkeit nur teilweise bedarfsdeckend ist, spielt keine Rolle (LPK-SGB II, Ä¼ 22 Rdnr. 70). Im vorliegenden Fall soll sogar die HilfebedÄ¼rftigkeit fÄ¼r die Bedarfsgemeinschaft mit dem Zusatzeinkommen abgewendet werden kÄ¼nnen.

Nach Vortrag des Ast. ist es nahe liegend, dass er als Wohnungsloser die ihm angebotene TÄ¼tigkeit nicht Ä¼bertragen bekommt.

Sollte der Ast. schon ohne das erwartete Nebeneinkommen nicht hilfebedÄ¼rftig i.S. von [Ä¼ 9 SGB II](#) sein, schadet das nicht, da es sich bei der Leistung nach [Ä¼ 22 Abs. 5 SGB II](#) um eine besondere Integrationsleistung handelt, die auch erbracht werden kann, wenn der Grundbedarf nach [Ä¼ 19 Nr. 1 SGB II](#) gedeckt ist, aber keine SchuldÄ¼bernahme aus eigener Kraft geleistet werden kann (vgl. zu [Ä¼ 34 SGB XII](#) Grube/Wahrendorf Rdnr. 3). Auch sonst ist eine LeistungsgewÄ¼hrung in SonderfÄ¼llen trotz Abdeckung des Grundbedarfs dem SGB II nicht fremd (vgl. [Ä¼ 23](#)

[Abs. 3, Abs. 4 SGB II, Â§ 9 Abs. 4 SGB II](#)). Unbestritten ist, dass auch bei Deckung des Grundbedarfs Integrationsleistungen für Personen, die nicht dem SGB III unterfallen, zu erbringen sind.

Anhaltspunkte für ein missbräuchliches Verhalten liegen nicht vor. Dagegen spricht schon, dass der Ast. seiner Erklärung nach bislang versucht habe, ohne Leistungen des SGB II klarzukommen. Er erwarte demnächst eine größere Geldsumme als Ergebnis eines erfolgversprechenden Rechtsstreits vor dem Landgericht Potsdam.

Wenn man schließlich bedenkt, dass nach Vortrag des Ast. bei Verlust der Tätigkeit ein Hilfeanspruch besteht, ist im Rahmen der Folgenabwägung zugunsten einer Darlehensübernahme zu entscheiden. Auch wenn dem Ag. Ermessen zusteht, musste das Gericht zur Abwendung der Wohnungslosigkeit auf eine Verpflichtung zur Schuldübernahme erkennen. Da die Räumung nur bei Übernahme der Gerichtsvollzieherkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Mietrückständen entstanden sind, vermieden wird, war auch insoweit zur Kostenübernahme zu verpflichten.

Die Regelung der Einzelheiten der Darlehensvergabe bleibt dem Ag. bei Umsetzung des Beschlusses vorbehalten.

Sollte sich der Vortrag des Ast. in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen, hat der Ast. die Möglichkeit, einen Änderungsantrag nach [Â§ 86 b Abs. 1 S. 4 SGG](#) zu stellen (vgl. LSG Berlin, [NZS 2002, S. 670](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 08.12.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024